

Finanzordnung der VAB für die Ehrenamtspauschale

- Grundlage hierfür ist die Satzung der VAB vom 28.11.2006, hier insbesondere der § 2 inklusive der Ergänzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.02.2010 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand vom 28.11.2006.
- Die Ergänzung des § 2 hat folgenden Wortlaut: „Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf im Einzelfall eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Diese darf nicht unangemessen hoch sein. Das Nähere regelt eine noch zu erlassende Finanzordnung.“ (Text der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 26.02.2010)
- Bei der vom Gesetzgeber beschlossenen Einführung einer Ehrenamtspauschale von maximal 500 € pro Person und Jahr handelt es sich um einen Freibetrag, der nicht auf bestimmte Tätigkeiten oder Personengruppen beschränkt ist. Diesen Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG können Personen erhalten, die sich nebenberuflich bei einer gemeinnützigen Einrichtung im gemeinnützigen Bereich engagieren. Für Tätigkeiten im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines gemeinnützigen Vereins kann dieser Freibetrag nicht in Anspruch genommen werden.
- Der Freibetrag wird auch bei mehreren begünstigten Tätigkeiten nur einmal pro Person und Jahr gewährt.

Innerhalb der VAB kommen nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung insbesondere folgende Fälle in Betracht:

1. Leistungen für an den fest eingerichteten Kassenstellen und als so genannte „fliegende Kassen“ eingesetzte Personen
 2. Leistungen für WC-Betreuungs- und Reinigungsdienste
 3. Leistungen für Aufsichts- und Hilfsdienste wie z.B. durch das THW oder das DRK
 4. Leistungen bei der Herstellung der Festabzeichen
 5. Leistungen bei Vorträgen und wissenschaftlichen Arbeiten /Ausstellungen
 6. Leistungen als Ausgleich von persönlichen Aufwendungen, so genannten Vermögensopfern, sofern diese nicht über den Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB abgegolten werden können (z.B. rechtliche/steuerrechtliche Beratung oder Unterstützung bei einem Schaden, der nicht von der Versicherung gedeckt ist)
- Der Ehrenamtsfreibetrag stellt eine höchstpersönliche Steuerbefreiung dar. Die Entscheidung darüber trifft die Vorstandschaft der VAB, die auch den Datenschutz zu gewährleisten hat.
 - Zahlungen erfolgen auf Antrag bzw. bei festgestellter Notwendigkeit bei der Kostenstelle, bei der der Aufwand entsteht. Maßgebend ist die Haushaltslage der VAB. Sitzungsgelder werden nicht bezahlt.
 - Die Kassenprüfer der VAB prüfen im Rahmen ihres satzungsgemäßen Auftrags die Einhaltung dieser Finanzordnung.